

## Politische Rechte

### Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen vom 15. Mai 2022

Der Regierungsrat hat die Abstimmungsgegenstände für den 15. Mai 2022 festgelegt. An diesem Wochenende finden voraussichtlich drei eidgenössische Abstimmungen und zwei kantonale Abstimmungen statt.

#### **Eidgenössische Abstimmungen**

Auf Beschluss des Bundesrats werden am 15. Mai 2022 folgende eidgenössischen Vorlagen zur Abstimmung gelangen:

1. Änderung des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG);
2. Änderung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz);
3. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/16 24 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).

Die drei Vorlagen kommen nur zur Abstimmung, wenn das gegen sie ergriffene Referendum zustande kommt. Der Beschluss des Bundesrats steht somit unter Vorbehalt. Die Bundeskanzlei wird über das Zustandekommen der Referenden informieren.

#### **Kantonale Abstimmungen**

Am 15. Mai 2022 werden folgende kantonalen Vorlagen zur Abstimmung gelangen:

4. Änderung der Kantonsverfassung betreffend Anpassung der Bestimmungen über die Ombudsperson (LRV 2021/702)
5. Teilrevision des Sozialhilfegesetzes betreffend «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» (LRV 2021/124)

Landeskanzlei

### Landratsbeschluss, rechtskräftig

Nachdem innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden sind, hat die Landeskanzlei am 21. Januar 2022 folgenden im Amtsblatt vom 25. November 2021 publizierten Landratsbeschluss als rechtskräftig erklärt:

- Sekundarschulkreis Rheintal – Sek I Muttenz, Erweiterung; Ausgabebewilligung Projektierung (2021/476)

Landeskanzlei Basel-Landschaft

### Zustandekommen einer formulierten Gesetzesinitiative

Verfügung vom 19. Januar 2022

#### **I.**

Am 16. August 2021 wurden vom entsprechenden Komitee die Unterschriftenlisten zur formulierten Gesetzesinitiative «**ÖV für alle**» eingereicht. Der Empfang der Unterschriftenlisten wurde dem Initiativkomitee am 17. August 2021 bestätigt. Die

Bogen wurden am 17. August 2021 an die Stimmregister der betroffenen Gemeinden versandt mit der Bitte um Prüfung der Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.

**II.**

Die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der Unterschriftenlisten ergaben bei 2'106 eingereichten und 199 ungültigen **1'907** gültigen Unterschriften.

**III.**

Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GS 27.820, SGS 120, GpR) wird verfügt:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «**ÖV für alle**» ist **zustande gekommen**, nachdem sie die gemäss § 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung verlangten Unterschriften aufweist.
2. Diese Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und dem Initiativkomitee mitzuteilen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gestützt auf §§ 88 und 90 GpR kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im Amtsblatt beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht angeordnet wird. Das Beschwerdeverfahren kann Kostenfolgen auslösen.

Landeskanzlei